

Überarbeitungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfestatistiken

*Diskussionspapier des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund
Stand: November 2019*

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Tabellarische Übersicht	4
I. Übergreifende Maßnahmen	6
II. Überarbeitungsbedarfe einzelner Teilstatistiken	9
1. <i>Teil I – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige</i>	9
2. <i>Teil I.5 – Adoptionen</i>	12
3. <i>Teil I.6 – Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts</i>	12
4. <i>Teil I.7 – Vorläufige Schutzmaßnahmen</i>	13
5. <i>Teil I.8 – Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII</i>	14
6. <i>Überlegungen zu Erweiterungen bzw. grundsätzlichen Veränderungen im Teil I der KJH-Statistik</i>	18
7. <i>Teil II – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit</i>	20
8. <i>Überlegungen zu Erweiterungen im Teil II der KJH-Statistik</i>	20
9. <i>Teil III.1 – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen</i>	21
10. <i>Teil III.2 – Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)</i>	23
11. <i>Teil III.3 – Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege</i>	25
12. <i>Teil IV – Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe</i>	26

Impressum

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:

Technische Universität Dortmund
 Fakultät 12 – Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
 Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
 Vogelpothsweg 78
 44227 Dortmund

Dortmund, November 2019

Vorbemerkungen

Das vorliegende Diskussionspapier fasst Überarbeitungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfestatistiken aus Sicht des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund (FoV) zusammen.¹ Anlass der Zusammenstellung ist die derzeit diskutierte Reform des SGB VIII. Ein Schwerpunkt liegt daher auf solchen Überarbeitungsbedarfen, die eine gesetzliche Änderung der §§ 98 ff. SGB VIII erfordern würden. Darüber hinaus sind aber auch solche Überarbeitungsbedarfe aufgeführt, die ohne gesetzliche Änderungen möglich wären. Der Anspruch des Papiers ist eine Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes innerhalb des FoV, nicht eine vollständige Auflistung aller möglichen Veränderungen, die darüber hinaus diskutiert werden.

Hinweise zum Aufbau:

- Die Gliederung orientiert sich an den Teilstatistiken der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Vorrangestellt sind einige übergreifende Maßnahmen, die mehrere Teilstatistiken betreffen.
- Die einzelnen Kapitel sind weiter untergliedert:
 - (A) Strukturelle Aspekte: Grundsätzliche Hinweise, die sich beispielsweise auf den Erhebungsgegenstand oder den Berichtskreis beziehen.
 - (B) Erhebungsmerkmale: Hinweise zu Änderungen auf Ebene der Merkmale, die gesetzlichen Änderungsbedarf nach sich ziehen würden.
 - (C) Merkmalsausprägungen: Mögliche Änderungen, die voraussichtlich auch ohne gesetzliche Änderungen erfolgen könnten.
- Jeder Abschnitt wiederum kann Hinweise des FoV unterschiedlicher Art enthalten:
 -  Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus Sicht des FoV: Dabei handelt es sich um konkrete Vorschläge des FoV, die auf der Erfahrung mit der Auswertungspraxis sowie auf Rückmeldungen aus Praxis, Politik und Wissenschaft basieren. Entsprechende Absätze sind mit dem roten Baustellen-Piktogramm gekennzeichnet.
 -  Diskussionsbedarfe aus Sicht des FoV: Dabei handelt es sich um Aspekte, die aus Sicht des FoV zwar diskutiert werden sollten, bei denen aber noch kein Konsens dahingehend besteht, was genau verändert werden sollte. Entsprechende Absätze sind mit dem blauen Sprechblasen-Piktogramm gekennzeichnet.
- Vorab ermöglicht eine Übersichtstabelle einen Überblick über die Einzelmaßnahmen.
 - Die Nummerierung der Einzelaspekte zeigt, ob es sich um Strukturelle Aspekte (A), Merkmale (B) oder Merkmalsausprägungen (C) handelt.
 - Die Spalte „Besondere Priorität“ enthält ein „x“, wenn der entsprechende Aspekt aus Sicht des FoV mit Blick auf anstehende gesetzliche Änderungen im Kontext der für 2020 in Aussicht gestellten SGB-VIII-Reform besondere Priorität besitzt.

1 Beteiligte Projekte sind die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}), Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), das Projekt „Indikatoren Frühe Hilfen“ sowie die Nationale Bildungsberichterstattung.

Tabellarische Übersicht

Nr. A: Strukt. Asp.; B: Merkmale; C: Auspräg.	✂: Änderungs- vorschlag 🔵: Diskus- sionsbedarf	Maßnahme	Besondere Priorität aus Sicht des FoV bei SGB-VIII- Reform
I			
Übergreifende Maßnahmen			
1.A.1)	🔵	Vereinheitlichung des Vorgehens bei der Berichtskreisbestimmung	
1.A.2)	🔵	Erstellung eines übergreifenden Trägerregisters	
1.A.3)	🔵	Gesamtkonzept zur Abstimmung von verwendeten Kategorien	
1.A.4)	🔵	Anpassung der Merkmale und Kategorien in den „Standardtabellen“	
1.A.5)	🔵	Verbesserung der Übermittlung und Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen	
II			
Überarbeitungsbedarfe einzelner Teilstatistiken			
1			
Teil I – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige			
1.A.1)	🔵	Erhöhung der Validität bei der Erfassung von Hilfen in Anspruch nehmenden Familien	
1.B.1)	✂	Erfassung schulischer und beruflicher Bildung des jungen Menschen	X
1.B.2)	✂	Ergänzung des Merkmals „Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Schutzmaßnahme gem. § 42 SGB VIII	X
1.B.3)	🔵	Erfassung von kombinierten Leistungen und Hilfeformen	
1.C.1)	✂	Eindeutigere Formulierung für die Erfassung eines Bezugs von Transferleistungen bei Hilfen für junge Volljährige	
1.C.2)	🔵	Überarbeitung der Gründe für die Hilfestellung	
1.C.3)	🔵	Ausprägungen für das Merkmal „Grund für die Beendigung von Hilfen“	
1.C.4)	🔵	Klarstellungen zum Zuständigkeitswechsel	
2			
Teil I.5 – Adoptionen			
2.A.1)	🔵	Reflexion der Ergebnisse des „Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)“	
3			
Teil I.6 – Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts			
3.B.1)	✂	Zusätzliche Erfassung der Anzeigen der Jugendämter beim Familiengericht für familiengerichtliche Maßnahmen (Gebote und Verbote sowie sorgerechtliche Maßnahmen)	X
4			
Teil I.7 – Vorläufige Schutzmaßnahmen			
4.A.1)	🔵	Grundsätzliche Überarbeitung des Erhebungskonzepts	
4.B.1)	🔵	Streichen des Merkmals „Beginn der Maßnahme“	
4.B.2)	🔵	Streichen des Merkmals „Unmittelbarer Anlass der Maßnahme“	
5			
Teil I.8 – Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII			
5.A.1)	✂	Klarstellung des Erhebungsgegenstandes durch Präzisierung der Erläuterungen	X
5.A.2)	✂	Überprüfung der Plausibilitätsprüfung bei „Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe“	X
5.A.3)	🔵	Ausweitung der Erhebung auf die Gefährdungseinschätzungen freier Träger	
5.B.1)	✂	Erfassung von mehrfachen Gefährdungseinschätzungen pro Kind und Jugendamt innerhalb eines Berichtsjahres	X
5.B.2)	✂	Erfassung des Ortes der Kindeswohlgefährdung	
5.B.3)	🔵	Erfassung des Vorliegens einer (drohenden) Behinderung des Kindes oder Jugendlichen	
5.C.1)	✂	Erfassung von Schutzaktivitäten des ASD	
5.C.2)	🔵	Erfassung von Selbstgefährdung bzw. selbstschädigendem Verhalten sowie von häuslicher Gewalt bei der Erhebung der „Art der Kindeswohlgefährdung“	
5.C.3)	✂	Änderung der Merkmalsausprägung „Einrichtung der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe“ geändert werden in „Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit“	X
5.C.4)	✂	Änderung der Formulierung „Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung“	X
5.C.5)	✂	Änderung der Formulierung „Neu eingeleitete/geplante Hilfen“	X
5.C.6)	🔵	Streichung oder Präzisierung der Ausprägung „latente Kindeswohlgefährdung“	X
5.C.7)	🔵	Prüfung der Erfassung vorläufiger Schutzmaßnahmen	
6			
Überlegungen zu Erweiterungen bzw. grundsätzlichen Veränderungen im Teil I der KJH-Statistik			
6.A.1)	🔵	Ergänzung einer Teilerhebung zu § 16 SGB VIII	
6.A.2)	🔵	Ergänzung einer Teilerhebung zu § 19 SGB VIII (Erfassung der Inanspruchnahme von Hilfen im Rahmen von Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen)	
6.A.3)	🔵	Anpassung einer Fallzahlenstatistik an eine Neuordnung der Eingliederungshilfen für junge Menschen	
7			
Teil II – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit			
7.A.1)	🔵	Vereinheitlichung der Berichtskreisfeststellung (vgl. auch 1.A.1)	
7.A.2)	🔵	Reduktion der Komplexität	
8			
Überlegungen zu Erweiterungen im Teil II der KJH-Statistik			
8.A.1)	🔵	Ergänzung einer Teilerhebung zu § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)	

Nr. A: Strukt. Asp.; B: Merkmale; C: Auspräg.	✂: Änderungs- vorschlag 🔵: Diskus- sionsbedarf	Maßnahme	Besondere Priorität aus Sicht des FoV bei SGB-VIII- Reform
9		Teil III.1 – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen	
9.A.1)	🔵	Vergabe einer eindeutigen, jahresübergreifenden Einrichtungsidentifikationsnummer	
9.A.2)	🔵	Erfassung der Anstellungsträger	
9.B.1)	✂	Zahl der Schließtage pro Jahr erfragen	X
9.B.2)	✂	Einführung eines Merkmals „bisherige Dauer der Betriebszugehörigkeit“	
9.B.3)	🔵	Betreuungssituation der Kinder vor ihrer Aufnahme in die derzeitige Einrichtung	
9.B.4)	🔵	Frage nach Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit ergänzen	
9.B.5)	🔵	Abfrage zur Größe der Einrichtung nach Innen- und Außenfläche	
9.B.6)	🔵	Einführung eines neuen Merkmals „Migrationshintergrund der Beschäftigten“	
9.C.1)	✂	Einführung eines neuen Merkmals „Art des Hochschulabschlusses“	
10		Teil III.2 – Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)	
10.A.1)	✂	Grundlegende Überarbeitung anhand des vorliegenden Konzepts	X
10.B.1)	🔵	Soll-Stellen in schulbezogenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach Schulen	
11		Teil III.3 – Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege	
11.A.1)	🔵	Zuspiegelung der Identifikationsnummer der Tagespflegepersonen zum Kinderdatensatz	
11.A.2)	🔵	Einführung eines neuen Merkmals „Schulabschluss der Tagespflegeperson“	
11.B.1)	✂	Einführung eines neuen Merkmals „Wochenarbeitszeit der Tagespflegepersonen“ (Beschäftigungsumfang)	
11.B.2)	✂	Einführung eines neuen Merkmals „Art des Beschäftigungsverhältnisses der Tagespflegeperson“ (Selbstständigkeit, sozialversicherungspflichtig beschäftigt)	
11.B.3)	✂	Einführung eines neuen Merkmals „bisherige Tätigkeitsdauer als Tagespflegeperson“	
11.B.4)	🔵	Einführung eines neuen Merkmals „Migrationshintergrund der Tagespflegepersonen“	
12		Teil IV – Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	
12.B.1)	🔵	Differenziertere Erfassung der Einnahmen für Kostenheranziehungen der Eltern	

I. Übergreifende Maßnahmen

1.A Strukturelle Aspekte

1.A.1) Vereinheitlichung des Vorgehens bei der Berichtskreisbestimmung



Insbesondere die Erhebung zur Kinder- und Jugendarbeit (Teil II), aber auch die zu den Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen (Teil III.2) wenden sich an einen Berichtskreis, dessen Vollständigkeit anhand externer Daten nicht abschließend verifiziert werden kann. Wie viele Organisationen erreicht werden, hängt daher auch vom Vorgehen bei der Berichtskreisfeststellung ab. Damit Länderergebnisse untereinander vergleichbar sind, wäre ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Feststellung des Berichtskreises wünschenswert.

1.A.2) Erstellung eines übergreifenden Trägerregisters



Die Neukonzipierung des Teil III.2 sieht eine Erhebung bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor, die alle Aufgabenbereiche berührt. Da manche Träger länderübergreifend tätig sind, sind der Austausch von Adressdaten und ein abgestimmtes Vorgehen bei der Berichtskreisfeststellung zwischen den Landesämtern für diese Erhebung unerlässlich. Wesentlich vereinfacht würde dies durch den Aufbau und die regelmäßige Pflege eines bundesweiten Trägerregisters. Aufgrund des großen Überschneidungsbereichs könnte dieses jährlich aktualisiert und abwechselnd (mindestens) für die Teilerhebungen II und III.2 verwendet werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Anerkennungsstatus der Träger mitberücksichtigt wird. Rechtlich geklärt werden müsste die Frage, inwieweit eine Identifikationsnummer pro Träger auch jahresübergreifend für Auswertungen genutzt werden könnte. Da das Trägerregister insbesondere der Verbesserung der Erhebungsabläufe in der Kommunikation zwischen den Statistischen Ämtern dienen soll, wäre es aus Sicht des FoV nicht notwendig, dass die darin enthaltenen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden.

1.A.3) Gesamtkonzept zur Abstimmung von verwendeten Kategorien



Die verschiedenen Teilerhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik beziehen sich teilweise auf gemeinsame Gegenstände und verfügen über zahlreiche Querverweise. Ein Gesamtkonzept zur Operationalisierung von Grundbegriffen der Kinder- und Jugendhilfe würde dabei helfen, die verschiedenen Teilstatistiken in einheitlicher und nachvollziehbarer Form zueinander in Beziehung zu setzen. Beispielsweise könnten einheitliche Operationalisierungen von Trägerarten, Leistungsarten, Berufsabschlüssen, Arbeitsbereichen, Akteuren usw. erfolgen. Diese könnten je nach Bedarf in den Teilstatistiken unterschiedlich stark ausdifferenziert werden, aber in einer Weise, die eine Kompatibilität sicherstellt. Ein Ausgangspunkt dafür könnte das Konzept der überarbeiteten Teilstatistik III.2 darstellen. Auf dieser Grundlage könnten systematische Anpassungen von Schnittstellenbereichen zwischen den Teilstatistiken erfolgen.

Beispiele:

- Es könnte übergreifend definiert werden, welche Hilfearten unter der Bezeichnung „ambulant“ aggregiert werden.
- Mit Blick auf Akteure könnte die Bezeichnung von Stellen vereinheitlicht werden, die auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aufmerksam machen; derzeit werden in diesem Kon-

text z.B. in der Teilstatistik I.7 (Vorläufige Schutzmaßnahmen) Personen wie beispielsweise „Lehrer/-innen“ genannt, während die Teilstatistik I.8 (Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII) Institutionen wie beispielsweise „Schule“ aufführt.

1.A.4) Anpassung der Merkmale und Kategorien in den „Standardtabellen“



Vereinzelte scheinen die in den verschiedenen „Standardveröffentlichungen“ vorgenommenen Kategorisierungen/Abgrenzungen nur bedingt den für Praxis und Wissenschaft gängig(er)en Definitionen zu entsprechen. Entsprechende Merkmale systematisch zu identifizieren und anzupassen, könnte die Verwertbarkeit der veröffentlichten Tabellen merklich erhöhen und den Rechen- und Prüfaufwand im Rahmen von Einzeldatenauswertungen verringern. Beispiele hierfür sind:

Teil II Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

- Kategorienbildung bei Gruppengröße der Teilnehmenden sowie Gruppierung der Stammbesucher/-innen sowie der Teilnahmen bei Projekten und Veranstaltungen

Teil III.1 Tageseinrichtungen für Kinder

- Die Kategorienbildung hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs (Grenze derzeit bei 19 Stunden pro Woche) bedarf einer Überprüfung.

Ferner weichen die Merkmalsausprägungen der Erhebungsinstrumente sprachlich zum Teil deutlich von in den Standard- und Zusatztabelle verwendeten Kategorien ab. Dadurch werden zum Teil Aussagen in den Tabellenbänden der amtlichen Statistik verzerrt dargestellt. Beispiele dafür sind die Begriffe „akute Kindeswohlgefährdung“ (Teil I.8) oder der Themenschwerpunkt „Spiele“ (Teil II), die in den Standardtabellen, nicht aber in den Erhebungsinstrumenten verwendet werden.

1.A.5) Verbesserung der Übermittlung und Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen



Die Ergebnisse der KJH-Statistik werden seitens der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes allgemein zugänglich in Form von Berichten bzw. Tabellenbänden sowie im Rahmen von Datenbanken (z.B. Genesis-Online Datenbank) veröffentlicht. Zusätzlich können Auswertungen bei den Behörden angefragt werden. Für Forschungseinrichtungen ist es darüber hinaus im Rahmen des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (FDZ) möglich, die Einzeldaten zu den Erhebungen der KJH-Statistik auszuwerten.

Für die Arbeit mit Ergebnissen der KJH-Statistik hat die Sicherstellung der notwendigen Geheimhaltung von Ergebnissen auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes eine zentrale Bedeutung. Hierfür sind die Statistischen Ämter sowohl im Rahmen eigener Veröffentlichungen und Datenbanken als auch bei der Durchführung von Sonderauswertungen sowie im Kontext der Einzeldatenauswertung im FDZ verantwortlich.

Die aktuelle Praxis der Geheimhaltung von Daten der KJH-Statistik ist nicht zufriedenstellend und dringend verbesserungsbedürftig. So fehlt es derzeit an einer koordinierten und nachvollziehbar beschriebenen Geheimhaltungsstrategie seitens der amtlichen Statistik. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten bei den Nutzergruppen der KJH-Statistik und erzeugt zusätzlichen Arbeitsaufwand sowohl bei den Statistischen Ämtern als auch bei den Nutzern. Dar-

über hinaus führt dies derzeit zu einer restriktiven Auslegung offensichtlicher Ermessensspielräume seitens der Statistischen Ämter, die die Nutzbarkeit der Daten stark einschränkt.²

Der FoV plädiert erstens für eine stärkere Einbeziehung von Institutionen, die die Ergebnisse der KJH-Statistik für Praxisentwicklung, Politikgestaltung sowie Forschung nutzen, für eine Verbesserung der Geheimhaltungspraxis von Daten. Ferner müsste geprüft werden, inwiefern durch zusätzliche räumliche und/oder sächliche Zusammenfassungen das Geheimhalten von Daten vermieden werden könnte. Nicht zuletzt sollte auch noch einmal hinterfragt werden, welche Daten überhaupt geschützt bzw. geheim zu halten sind. An dieser Stelle sind ggf. auf gesetzliche Klarstellungen notwendig.

Parallel zur Klärung dieser Fragestellungen sollte zweitens mit höchster Priorität an technischen Verfahren zur Gewährleistung der Geheimhaltung gearbeitet werden (z.B. Schutz der Daten durch Rundungen oder ein Verfahren der stochastischen Überlagerung). Die zurzeit angewendeten Zellsperren haben nicht nur eine geringere Effizienz, sondern schränken auch die Auswertungsmöglichkeiten stärker als nötig ein. Zellsperren sind in den meisten Fällen sehr unattraktiv und stellen allenfalls eine Notlösung dar.

2 Dies zeigt sich beispielsweise anhand der Veröffentlichung von Ergebnissen zu den Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Seit dem Berichtsjahr 2017 werden seitens des Statistischen Bundesamtes die meisten standardmäßigen Auswertungen nicht mehr altersdifferenziert ausgewiesen. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit der Ergebnisse bezogen auf beispielsweise Themen des intervenierenden Kinderschutzes bei Klein- und Kleinstkindern (vgl. Kaufhold, G./Pothmann, J.: Weniger Informationen pro Fall – Einschränkung der veröffentlichten Daten bei altersspezifischen Auswertungen, in: Kom^{Dat} Jugendhilfe, Heft 2/2018, S. 8-10).

II. Überarbeitungsbedarfe einzelner Teilstatistiken

1. Teil I – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.A Strukturelle Aspekte

1.A.1) Erhöhung der Validität bei der Erfassung von Hilfen in Anspruch nehmenden Familien



Bei der KJH-Statistik zu den Hilfen zur Erziehung und angrenzenden Leistungsbereichen handelt es sich um eine Leistungsstatistik und nicht um eine Personenstatistik. Das aktuelle Erhebungskonzept hat zur Folge, dass die Frage nach der Zahl der Familien, die eine Hilfe erhalten, unbeantwortet bleiben muss. Es sollte überlegt werden, inwiefern die Zahl der Familien mit einem Leistungsbezug über die amtliche Statistik sichtbar gemacht werden könnte, und zwar sowohl zu einem Stichtag als auch im zeitlichen Verlauf (Quer- und Längsschnittperspektive). Ein solcher personen- bzw. familienorientierter Perspektivenwechsel würde auch die Erfassung kombinierter Leistungen bzw. Hilfen ermöglichen.

1.B Merkmale

1.B.1) Erfassung schulischer und beruflicher Bildung des jungen Menschen



Die Sachverständigenkommissionen zum 14. und zum 15. Kinder- und Jugendbericht haben jeweils vorgeschlagen, die Erfassung der schulischen und beruflichen Bildung eines jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung mit zu erfassen. Bis 2006 wurde dieses Merkmal zumindest für die erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses erfasst. Die Begründung für die Ergänzung eines solchen Merkmals nimmt auch Bezug auf § 34 SGB VIII, der einen expliziten Bezug zur Ausbildungs- und Beschäftigungssituation des jungen Menschen in der Heimerziehung herstellt. Ähnliches gilt auch für die Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII, welche u.a. die Begleitung der schulischen Förderung vorsieht.

Konkret wird vorgeschlagen, den Schulbesuch bzw. das Ausbildungsverhältnis bei Ende der Hilfe sowie zum Jahresende des Berichtsjahres zu erfassen. Folgende Merkmalsausprägungen werden hinsichtlich eines Erhebungsmerkmals „Schulart“ für den Schulbesuch vorgeschlagen: Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Schule mit mehreren Bildungsgängen, Integrierte Gesamtschule, Berufsbildende Schule, Förderschule, sonstige Schularten, nicht in einer Schule.

Eine zusätzliche Erfassung der Schulform, und zwar unterschieden nach Halbtagsschule, offene Ganztagschule, teilgebundene Ganztagschule, gebundene Ganztagschule scheint hingegen nicht umsetzbar. Das gilt auch für den Vorschlag, bisherige Schulabschlüsse in der Bildungsbiografie eines jungen Menschen mit zu erfassen.

Für die Erfassung eines beruflichen Ausbildungsverhältnisses werden folgende Merkmalsausprägungen vorgeschlagen: Berufsausbildung (schulische und duale Berufsausbildung), Übergangsbereich/-system inkl. berufsvorbereitende Maßnahmen, Erwerb Hochschulzugangsberechtigung, Studium.

1.B.2) Ergänzung des Merkmals „Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Schutzmaßnahme gem. § 42 SGB VIII“



Die AKJ^{Stat} hat zahlreiche Anfragen zu der Frage erhalten, welche Hilfen im Anschluss an Inobhutnahmen gewährt werden und wie sich diese Hilfen entwickeln. Dies kann nur sehr begrenzt mit Hilfe der Teilstatistik I.7 beantwortet werden. Es wird daher vorgeschlagen, dieses Merkmal zu ergänzen und die bereits bestehende Erfassung einer vorangegangenen Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII) darin zu integrieren.

1.B.3) Erfassung von kombinierten Leistungen und Hilfeformen



Die Gewährungspraxis der Jugendämter sieht vor, dass pro Familie bzw. jungen Menschen mehrere Hilfen gewährt werden können. Dies wird bislang im Rahmen der Erhebung nicht berücksichtigt. Dieses Defizit könnte mit der Einführung eines zusätzlichen Merkmals „Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und/oder Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung“ beseitigt werden.

1.C Merkmalsausprägungen

1.C.1) Eindeutigere Formulierung für die Erfassung eines Bezugs von Transferleistungen bei Hilfen für junge Volljährige



Bei einer begonnenen Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige wird die „Wirtschaftliche Situation“ abgefragt. Erfasst wird: „Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (...), bedarfsorientierter Grundsicherung (...) oder Sozialhilfe“. Hier ist „Ja“ oder „Nein“ anzugeben.

Im Falle einer Hilfe für junge Volljährige kann die Abfrage dahingehend missverstanden werden, dass die Herkunftsfamilie *oder* der junge Volljährige selber die benannten Transferleistungen beziehen. Es sollte eindeutiger formuliert werden, dass bei einer Hilfe für junge Volljährige die wirtschaftliche Situation des jungen Volljährigen erfasst werden soll und nicht die der Herkunftsfamilie des jungen Menschen.³

1.C.2) Überarbeitung der Gründe für die Hilfestellung



Mit der Neufassung der Erhebung zu den Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie den Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung wurde nicht nur die Erfassung der Gründe für die Hilfestellung auf alle Hilfen ausgeweitet, sondern mithilfe von Expert(inn)en aus der Praxis wurden die Merkmalsausprägungen systematisiert und praxistauglicher gemacht.⁴ Nach einer unveränderten jährlichen Erfassung der Gründe für die Hilfestellung seit 2007 scheint allerdings eine Überprüfung dieser Merkmalsaus-

3 Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle von Hilfen für junge Volljährige in Form von teilstationären und stationären Leistungen – insbesondere gem. §§ 32 bis 35 sowie entsprechenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – für die Kinder- und Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII eine Leistungsverpflichtung zur Sicherung des Unterhalts besteht. Die oben genannten Transferleistungen sind demgegenüber rechtlich nachrangig. Dies sollte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung bei der Datenerhebung berücksichtigt werden.

4 Vgl. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2010): Welche Probleme führen zu einer Hilfe zur Erziehung? In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, Heft 3/2009, S. 5-6.

prägungen angezeigt, beispielsweise mit Blick auf Hilfen aufgrund psychischer Auffälligkeiten der Eltern.⁵

1.C.3) Ausprägungen für das Merkmal „Grund für die Beendigung von Hilfen“



Die Erhebung von Gründen für die Beendigung einer Hilfe zur Erziehung wurde im Rahmen der Neukonzeption dieses Teils der KJH-Statistik bereits Mitte der 2000er-Jahre überarbeitet und weiterentwickelt. Gleichwohl signalisieren bisherige Auswertungen der KJH-Statistik zu diesem Erhebungsmerkmal weiteren Verbesserungsbedarf. So sollte angestrebt werden, zu Fragen nach der Effektivität von Hilfen mit den Ergebnissen der KJH-Statistik einen ertragreicheren Beitrag als bisher leisten zu können. Hierzu gehört auch die Prüfung, inwiefern erfolgreiche Hilfen respektive Abbrüche besser als bislang über die Statistik identifiziert werden können. Ein konkreter Vorschlag liegt hierfür bislang nicht vor, sollte jedoch unter Beteiligung der Hilfeplanungspraxis in den Jugendämtern entwickelt werden. Für die künftige Arbeit wird dieses Kriterium von zentraler Bedeutung sein.

Im Rahmen einer Überarbeitung der Ausprägungen für das Erhebungsmerkmal „Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung“ sollte auch die Kategorie „Sonstige Gründe“ noch einmal geprüft werden. Laut Erläuterungen zum aktuellen Erhebungsbogen sind „Sonstige Gründe“ anzugeben bei „Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt“. Da der Anteil der sonstigen Beendigungsgründe für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige bei immerhin 15% liegt⁶, sollte geprüft werden, inwiefern weitere Merkmalsausprägungen ergänzt werden müssten, um den hohen Anteil der sonstigen Beendigungsgründe zu reduzieren.

1.C.4) Klarstellungen zum Zuständigkeitswechsel



Es sollte geprüft werden, inwiefern die Datenqualität verbessert werden kann, indem klargestellt wird, dass mit der mehrfach verwendeten Merkmalsausprägung „Zuständigkeitswechsel“ (beispielsweise bei Beginn der Hilfestellung, Gründe für die Hilfestellung oder auch Grund für die Beendigung einer Hilfe) die fachliche Zuständigkeit gemeint ist, nicht aber die finanzielle. Diese fehlende Klarstellung wirkt sich vor allem negativ auf die Datenqualität für die Vollzeitpflegehilfen aus. Bei Vollzeitpflegehilfen wechselt nach zwei Jahren die fachliche Zuständigkeit zum Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Das Jugendamt am Wohnort der Herkunftsfamilie bleibt jedoch kostenerstattungspflichtig. Der bisherige Erhebungsbogen schließt nicht mit vollständiger Sicherheit aus, dass auch Jugendämter, die lediglich kostenerstattungspflichtig sind, Fälle zur Statistik melden. Hierüber können aber Doppelerfassungen entstehen.

5 Ferner empfiehlt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung im Rahmen der Datenerfassung für die amtliche Statistik eine darüber hinausgehende interne Differenzierung für die Ausprägungen „Gefährdung des Kindeswohls“ in „Traumatisierung“ und „Vernachlässigung, Verwahrlosung“ sowie für Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte in u.a. „Partnerkonflikte der Eltern“, „Konflikte zwischen Eltern/Stiefeltern und Kind“ oder auch „Konflikte mit Geschwistern“ (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hg.): Statistik der Erziehungsberatung. Fragen und Antworten zur Bundesstatistik, Fürth 2017, S. 17).

6 Vgl. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, J. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012, Dortmund 2012, S. 41ff.

2. Teil I.5 – Adoptionen

2.A Strukturelle Aspekte

2.A.1) Reflexion der Ergebnisse des „Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)“



Bei Diskussionen über die Weiterentwicklung der Teilstatistik I.5 sollten die Arbeiten des „Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)“ berücksichtigt werden

(<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/expertise-und-forschungszentrum-adoption-efza/projekt-publikationen.html>; Zugriff: 11.07.2019).

3. Teil I.6 – Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

3.B Merkmale

3.B.1) Zusätzliche Erfassung der Anzeigen der Jugendämter beim Familiengericht für familiengerichtliche Maßnahmen (Gebote und Verbote sowie sorgerechtliche Maßnahmen)



Die seit 2012 erhobenen Angaben zu den familiengerichtlichen Maßnahmen geben zusätzlich einen Einblick in die familiengerichtliche Praxis beim Einsatz von Maßnahmen nach § 1666 BGB. Damit wird ein zentrales Aufgabenfeld eines wichtigen Kooperationspartners für die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die Jugendämter im institutionellen Kinderschutz differenzierter auch jenseits von Sorgerechtsübertragungen an das Jugendamt oder Dritte beleuchtet als vor Inkrafttreten der Regelungen des BKiSchG. Nicht mehr erfasst werden allerdings die Anzeigen der Jugendämter zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge bei Gericht, sodass das Anzeigeverhalten nicht mehr in Relation zu den gerichtlich getroffenen Entscheidungen gesetzt werden kann. Dieses Merkmal sollte wieder mit in die Erhebung aufgenommen werden.

4. Teil I.7 – Vorläufige Schutzmaßnahmen

4.A Strukturelle Aspekte

4.A.1) Grundsätzliche Überarbeitung des Erhebungskonzepts



Die aktuelle Erhebung zu den Fallzahlen der Inobhutnahmen wird der sich ständig weiterentwickelnden Fachpraxis immer weniger gerecht (Erhebungskonzept ist aus den 1990er-Jahren); hier besteht Handlungsbedarf für eine grundsätzliche Überarbeitung des Erhebungskonzeptes, beispielsweise

- sind die Merkmalsausprägungen für die Gründe einer Inobhutnahme am Ende der 2010er-Jahre nicht mehr zeitgemäß;
- ist eine Differenzierung der in einem Jugendamt in Obhut genommenen Minderjährigen nach Wohnort nicht möglich;
- ist die Darstellung der mehrfachen Inobhutnahmen einer Person (zumindest innerhalb eines Berichtsjahres und in einem Jugendamtsbezirk) nicht möglich.

4.B Merkmale

4.B.1) Streichen des Merkmals „Beginn der Maßnahme“



In der Fachdiskussion spielen die Ergebnisse dieses Merkmals keine erkennbare Rolle. Die Aussagekraft erscheint fraglich. Daher wäre zu diskutieren, ob darauf verzichtet werden kann.

4.B.2) Streichen des Merkmals „Unmittelbarer Anlass der Maßnahme“



In der Fachdiskussion spielen die Ergebnisse dieses Merkmals keine erkennbare Rolle. Die Aussagekraft erscheint fraglich. Daher wäre zu diskutieren, ob darauf verzichtet werden kann.

5. Teil I.8 – Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII⁷

5.A Strukturelle Aspekte

5.A.1) Klarstellung des Erhebungsgegenstandes durch Präzisierung der Erläuterungen



Mittlerweile ist für die 2012 erstmals durchgeführte Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen von einer belastbaren und konsolidierten Datengrundlage auszugehen. Gleichwohl zeigen vor allem auch kommunale Auswertungen, dass die Datenqualität bei den Erhebungen zu den Gefährdungseinschätzungen noch weiter verbessert werden kann. So können für eine Verbesserung der Datenqualität weitere Klarstellungen in den Erläuterungen zum Erhebungsinstrument vorgenommen werden.

Die jetzige Formulierung „Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ...“ (Erhebungsbogen) fasst mehrere Verfahrensschritte zusammen. Eine differenziertere Darstellung könnte hier zu einer Verbesserung der Praktikabilität des Erhebungsinstrumentes führen.

5.A.2) Überprüfung der Plausibilitätsprüfung bei „Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe“



Bei dem o.g. Merkmal kommt es in den Standardtabellen zu Abweichungen bei Auswertungen von Einzeldaten, die augenscheinlich darauf zurückzuführen sind, dass die Fallkonstellation nicht berücksichtigt wird, in der zwar keine Hilfe neu eingeleitet wird, aber eine bestehende Hilfe fortgeführt wird.

5.A.3) Ausweitung der Erhebung auf die Gefährdungseinschätzungen freier Träger



Auch wenn die über die KJH-Statistik erfassten „8a-Verfahren“ durch die Jugendämter einen wichtigen Beitrag darstellen, um den Auftrag der kommunalen Jugendbehörden als Garant für das staatliche Wächteramt dokumentieren zu können, wird dadurch dennoch nur ein Teil der von der Kinder- und Jugendhilfe pro Jahr durchgeführten Gefährdungseinschätzungen über die KJH-Statistik erfasst. Nicht mit berücksichtigt werden Gefährdungseinschätzungen durch freie Träger und die insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräfte. Es ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz darauf hingewiesen worden und hat sich im Rahmen der Umsetzung des BKiSchG bestätigt, dass es hierzu ebenfalls an empirischen Erkenntnissen fehlt, die möglicherweise über die KJH-Statistik beigetragen werden könnten. Es wäre allerdings noch abschließend zu prüfen, inwiefern die KJH-Statistik dazu in der Lage ist, diese Daten bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben.

7 Die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen gehen insbesondere zurück auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sowie den Evaluationsbericht der Bundesregierung selber (vgl. Mühlmann, T./Pothmann, J./Kopp, K. (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz, Dortmund 2015 (kurz: Bericht zu den wissenschaftlichen Grundlagen); Deutscher Bundestag (Hrsg.): Bericht über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 18/7100, Berlin 2015 (kurz: Evaluationsbericht der Bundesregierung).

5.B Merkmale

5.B.1) Erfassung von mehrfachen Gefährdungseinschätzungen pro Kind und Jugendamt innerhalb eines Berichtsjahres



Die Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen ist eine Erfassung von Verfahren des Jugendamtes. Um die Anzahl der von den Gefährdungseinschätzungen betroffenen Kinder zumindest etwas besser eingrenzen zu können, wird vorgeschlagen, ein zusätzliches Erhebungsmerkmal mit aufzunehmen: „Wiederholte Meldung zu demselben Kind innerhalb eines Jahres“ (bezogen auf das jeweils meldende Jugendamt). Die Ergänzung eines Merkmals, das die Rate der Kinder misst, bei denen es nach einer bekannt gewordenen Kindeswohlgefährdung kurz- oder mittelfristig erneut zu einer Gefährdungsmeldung bzw. bestätigten Gefährdungereignisses kommt, wäre zudem ein zentraler Indikator für das Funktionieren des öffentlichen Schutzauftrags.⁸

5.B.2) Erfassung des Orts der Kindeswohlgefährdung



Für die Bewertung der Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und ein abschließendes Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist es von Relevanz, ob Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung im elterlichen oder familiären Umfeld passierte oder an anderen Orten. Als Merkmalsausprägungen werden vorgeschlagen: Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Verwandte, Freunde, stationäre Einrichtung, Schule, Sportverein, sonst. öffentlicher Ort.

5.B.3) Erfassung des Vorliegens einer (drohenden) Behinderung des Kindes oder Jugendlichen



Kinder mit Behinderung sind besonders vulnerabel und schutzbedürftig. Aus Sicht des UN-Kinderrechteausschusses sind Informationen über Gefährdungen dieser Gruppe notwendig, um ihren Schutzstatus festzustellen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes zu ergreifen. Zugleich ist diese Gruppe auch vor dem Hintergrund der Diskussion um die Zuständigkeit unterschiedlicher Sozialsysteme in Deutschland von besonderem Interesse. Methodisch ist die Erhebung einer Behinderung bei Kindern jedoch eine Herausforderung, und hier insbesondere der Umgang mit seelischen Behinderungen. Bisherige Erhebungen der KJH-Statistik erfassen diesbezüglich als Indikator den Leistungsbezug einer Eingliederungshilfe im Fall einer (drohenden) seelischen Behinderung. Es wäre daher zu prüfen, inwieweit dieser Indikator übertragbar wäre und inwiefern dieses Merkmal im Rahmen der KJH-Statistik gegebenenfalls auch anderweitig erhoben werden könnte.

5.C Merkmalsausprägungen

5.C.1) Erfassung von Schutzaktivitäten des ASD



Für das Erhebungsmerkmal „Ergebnis der Gefährdungseinschätzung“ und hier „neu eingeleitete/geplante Hilfe als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung“ wird vorgeschlagen die Merkmalsausprägung „eigene (Schutz-)Aktivitäten des ASD“ zu ergänzen.

⁸ Vgl. Kindler, H. (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. Herausgegeben vom Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Reihe: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Köln.

5.C.2) Erfassung von Selbstgefährdung bzw. selbstschädigendem Verhalten sowie von häuslicher Gewalt bei der Erhebung der „Art der Kindeswohlgefährdung“



Im Rahmen des Erhebungsmerkmals „Art der Kindeswohlgefährdung“ sollte darüber diskutiert werden, inwiefern sowohl „Selbstgefährdung/selbstschädigendes Verhalten“ als auch das Erleben von „häuslicher Gewalt“ bzw. Partnergewalt angemessener als bislang berücksichtigt und dargestellt werden könnte.

Bei „Selbstgefährdung/selbstschädigendes Verhalten“ handelt es sich um vor allem jugendspezifische Gefährdungslagen. Diese Form wird in den Erläuterungen des aktuellen Erhebungsinstrumentes als Symptom einer Vernachlässigung, Misshandlung oder dem Erfahren sexueller Gewalt dargestellt. Es wäre zu prüfen, inwiefern dies ausreichend und sachgerecht ist. So könnte beispielsweise für eine Berücksichtigung der Selbstgefährdung als eigene Merkmalsausprägung im Rahmen der Erfassung der Art der Kindeswohlgefährdung sprechen, dass das EU-finanzierte Projekt „CAN MDS“ (vgl. www.can-via-mds.eu) die Selbstgefährdung ebenfalls als eine grundlegende Gefährdungskategorie versteht.

Bezogen auf „häusliche Gewalt“ oder das „Erleben von Paar- bzw. Partnergewalt“ wird kontrovers darüber diskutiert, inwiefern es sich hierbei um eine separate und eigene Form der Kindeswohlgefährdung handelt. So lässt sich argumentieren, dass es sich – im Unterschied zu anderen Formen der Vernachlässigung oder Misshandlung – bei den Fällen, in denen man gewalttätigen Kontexten im Zusammenhang von Paar- oder Partnergewalt ausgesetzt ist, um eine indirekte Form der Gewalterfahrung handelt. Es wäre zu prüfen, inwiefern dies im Rahmen des Erhebungsinstrumentes in Form einer Präzisierung der Erläuterungen oder sogar in Form einer eigenen Merkmalsausprägung berücksichtigt werden sollte.

5.C.3) Änderung der Merkmalsausprägung „Einrichtung der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe“ geändert werden in „Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit“



Im Erhebungsbogen sollte beim Merkmal „Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben“ die Merkmalsausprägung „Einrichtung der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe“ geändert werden in „Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit“.

5.C.4) Änderung der Formulierung „Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung“



Unter dieser Überschrift ist auch die Vorläufige Schutzmaßnahme subsumiert, bei der es sich nicht um eine „Leistung“ im Verständnis des SGB VIII handelt. Es wird daher empfohlen, die Formulierung in „Inanspruchnahme von Leistungen/Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung“ (vgl. auch 5.C.7) zu ändern.

5.C.5) Änderung der Formulierung „Neu eingeleitete/geplante Hilfen“



Unter dieser Überschrift ist auch die Vorläufige Schutzmaßnahme subsumiert, bei der es sich nicht um eine „Hilfe“ im Verständnis des SGB VIII handelt. Es wird daher empfohlen, die Formulierung in „Neu eingeleitete/geplante Maßnahmen“ zu ändern (vgl. auch 5.C.7).

5.C.6) Streichung oder Präzisierung der Ausprägung „latente Kindeswohlgefährdung“



Das aktuell vorgesehene Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung „latente Kindeswohlgefährdung“ ist vom Bedeutungsgehalt teilweise unklar und ist nur schwer interpretierbar. Für eine mögliche Weiterentwicklung ist u.a. zu diskutieren, diese Merkmalsausprägung ersatzlos zu streichen, begrifflich zu präzisieren oder auch dieses Merkmal anders zu skalieren.

Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, auf den mehrdeutigen Begriff „latente Kindeswohlgefährdung“ zu verzichten und stattdessen die Formulierung zu verwenden, die bisher nur in den Erläuterungen des Merkmals verwendet wird: Eine Kindeswohlgefährdung wurde nicht festgestellt, kann aber gegenwärtig auch nicht ausgeschlossen werden. Dieser Änderungsvorschlag greift direkt ineinander mit den Änderungsvorschlägen zur besseren Erläuterung des Erhebungsgegenstands – insbesondere dem Zeitpunkt der Meldung – sowie dem Vorschlag, weitere Schutzaktivität des ASD zu erfassen. Die Änderung aller drei Merkmale würde es erlauben, Situationen präziser zu erfassen, in denen eine erste Einschätzung noch zu keinem eindeutigen Ergebnis führte, in denen der ASD aber weiter mit der Familie und/oder dem jungen Menschen arbeitet. Diese könnten von Fällen abgegrenzt werden, in denen eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen wurde.

5.C.7) Prüfung der Erfassung vorläufiger Schutzmaßnahmen



In den Abschnitten E und F des Erhebungsbogens fällt die vorläufige Schutzmaßnahme jeweils systematisch aus dem Rahmen der übrigen Leistungen/Hilfen. Dies gilt sowohl rechtssystematisch als auch mit Blick auf die zeitliche Abfolge von Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen und Leistungen/Hilfen. Es wäre daher zu überlegen, inwieweit es hilfreich wäre, die Inobhutnahmen (entweder als Anlass oder als Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung) in einem eigenen Abschnitt gesondert zu erfassen.

6. Überlegungen zu Erweiterungen bzw. grundsätzlichen Veränderungen im Teil I der KJH-Statistik

6.A Strukturelle Aspekte

6.A.1) Ergänzung einer Teilerhebung zu § 16 SGB VIII



Der Gesetzgeber sieht im § 16 SGB VIII vor, dass Erziehungsberechtigten „Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden (sollen)“ (§ 16 SGB VIII). Hierzu werden in einem nicht abschließenden Katalog gezählt:

- Angebote der Familienbildung;
- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung;
- Angebote der Familienfreizeit und -erholung.

Die KJH-Statistik weist bislang mit Blick auf den beschriebenen Leistungskatalog eine Leerstelle auf, gleichwohl die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich ein mitunter umfassendes Angebot aufweisen können. Dies erstreckt sich von der formlosen Beratung des ASD über Hilfen freier Träger im Sozialraum bis hin zu den so genannten „Frühen Hilfen“ für Familien mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren.

Ein besonderer Bedarf zeigt sich für eine zusätzliche Berücksichtigung der Frühen Hilfen (Elternbildung und präventiver Kinderschutz in den ersten drei Lebensjahren) im Rahmen der KJH-Statistik. Erfasst werden sollten alle Hilfen, die von öffentlichen und freien Trägern erbracht werden. Angesichts des Erhebungszustandes wäre zu prüfen, inwiefern eine Summenstatistik oder eine Individualstatistik geeigneter wäre. Bei einer Individualstatistik könnten differenziertere Angaben zur Familie und zur Leistung erhoben werden. Bei einer Summenstatistik müssen zwar Abstriche bei Umfang und Differenzierungsgrad der Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen gemacht werden, allerdings könnte sich eine solche Form anbieten, wenn die amtliche Statistik beispielsweise über die Koordinierungsstellen für die Frühen Hilfen in den Kommunen durchgeführt werden sollte.

Es wäre zu prüfen, inwiefern eine Erhebung zu einem Spektrum von Leistungen nach § 16 SGB VIII den anderen Erhebungen des Teil I der KJH-Statistik zugeordnet werden müsste oder ob es sich um eine Ergänzung respektive Erweiterung des Teil II der KJH-Statistik handeln könnte.

6.A.2) Ergänzung einer Teilerhebung zu § 19 SGB VIII (Erfassung der Inanspruchnahme von Hilfen im Rahmen von Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen)



Angebote im Rahmen von § 19 SGB VIII „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ stellen insbesondere eine Möglichkeit für alleinerziehende Elternteile mit Kindern im Alter von unter 6 Jahren dar, gemeinsam in einer geeigneten betreuten Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe betreut und unterstützt zu werden. Die KJH-Statistik erfasst zu diesem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe Daten zu den Ausgaben sowie zu den Einrichtungen und den hier tätigen Personen. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass diese Angebote relativ betrachtet stark und stetig an Bedeutung gewinnen. Erfasst werden bislang aber keine fallbezogenen Angaben. Eine Erfassung der Inanspruchnahme von Angeboten im Rahmen von Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen würde einen Erkenntnisgewinn bedeuten bezogen auf

- die mögliche strategische Bedeutung der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen als Unterstützungsform für Kleinkinder und ihre Familien bei der Organisation eines Hilfesystems für unter 6-Jährige inklusive Unterbringungsoptionen der Vollzeitpflege und Heimerziehung, die eine Trennung der Kinder von ihren Elternteilen bedeutet,
- die Beschreibung der Adressat(inn)engruppe dieses Angebots der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung von familiären Konstellationen, sozioökonomischen Lebenslagen oder auch einem Migrationshintergrund,
- die Darstellung von Übergängen und Schnittstellen zwischen Angeboten im Rahmen von gemeinsamen Wohnformen gem. § 19 SGB VIII sowie Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII).

6.A.3) Anpassung einer Fallzahlenstatistik an eine Neuordnung der Eingliederungshilfen für junge Menschen



Im Falle einer Neuordnung der Eingliederungshilfen unter dem „Dach“ der Kinder- und Jugendhilfe könnte das zu erheblichen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe führen – auch für die Erfassung von Hilfen im Rahmen einer amtlichen Statistik, denn eine solche so genannte „Große Lösung/Inklusive Lösung“ beispielsweise in Form eines Leistungstatbestands „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ wird eine Novellierung der aktuellen rechtlichen Grundlagen der Statistik zufolge haben.

Analog zur jetzigen Erfassung der Einzelfallhilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung müsste zumindest das aktuelle Erhebungsinstrument der KJH-Statistik für die Erfassung der oben genannten Leistungen mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen einer „Großen Lösung/Inklusiven Lösung“ auf den Prüfstand gestellt werden. Es ist also eine grundsätzliche Überprüfung des aktuellen Erhebungsinstruments und je nach den gesetzlichen Grundlagen der Neuordnung könnte auch eine Neuentwicklung der Statistik notwendig werden.

7. Teil II – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Mit dem Workshop am 13.11.2017 wurde bereits ein Prozess zur Evaluation und Überarbeitung der Teilstatistik II begonnen. Ergänzend zu den Ergebnissen dieses Prozesses regt der FoV die folgenden Aspekte an.

7.A Strukturelle Aspekte

7.A.1) Vereinheitlichung der Berichtskreisfeststellung (vgl. auch 1.A.1)



Der Vergleich der Ergebnisse der Erhebungen 2015 und 2017 hat gezeigt, dass der Berichtskreis bisher nicht stabil ist und dabei erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern bestehen (vgl. Kom^{Dat} 1/2019). Um die Vergleichbarkeit der Landesergebnisse zu verbessern, erscheint es für diese Teilstatistik notwendig, das Vorgehen bei der Berichtskreisbestimmung soweit möglich zu vereinheitlichen.

7.A.2) Reduktion der Komplexität



Die Erfassung der unterschiedlichen Angebotstypen folgt einem differenzierten Konzept, dessen Komplexität sich daraus ergibt, dass es der Komplexität des Arbeitsfeldes möglichst gerecht werden und dabei möglichst differenzierte Informationen erheben sollte. Die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Erhebungen deuten darauf hin, dass diese Komplexität viele Auskunftgebende überfordert. Es ist daher zu diskutieren, ob dieser Herausforderung durch eine deutliche Reduktion der erhobenen Informationen begegnet werden kann.

8. Überlegungen zu Erweiterungen im Teil II der KJH-Statistik

8.A Strukturelle Aspekte

8.A.1) Ergänzung einer Teilerhebung zu § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)



Es sollten Möglichkeiten eruiert werden, das Instrument KJH-Statistik mit Blick auf eine verbesserte Erfassung der Jugendsozialarbeit zu erweitern und zu qualifizieren. Derzeit kann die KJH-Statistik trotz ihres grundsätzlichen Auftrags, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII insgesamt – also auch des § 13 SGB VIII – zu erfassen, alleine keinen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung einer empirischen Basis für die Jugendhilfesozialarbeit und ihre sehr unterschiedlichen Handlungsfelder leisten.

Die aktuelle defizitäre Datenlage in der KJH-Statistik ist auch das Ergebnis eines Strukturproblems der Jugendsozialarbeit: Die zentralen rechtlichen Grundlagen für dieses Arbeitsfeld sind zwar im SGB VIII verankert, empirisch spielen aber die diversen Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe kaum noch eine Rolle bzw. sind organisatorisch so unterschiedlich und unübersichtlich verankert, dass sie kaum noch sichtbar gemacht werden können. Dies hat aber zur Konsequenz, dass bei der Erfassung von Daten für einzelne Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Statistiken deutlich werden – beispielsweise im Falle der Schulsozialarbeit zur Schulstatistik oder im Falle der Jugendberufshilfe zur Geschäftsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Es wäre gleichwohl zu prüfen, inwiefern über die allgemeinen jährlichen Angaben zu den Ausgaben für die Jugendsozialarbeit insgesamt sowie über die für Teil III.2 vorgesehenen An-

derungen hin zu einer Trägerstatistik weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage im Rahmen der amtlichen Statistik möglich wären, beispielsweise für Angebote oder Hilfen im Rahmen der Schulsozialarbeit oder der Jugendberufshilfe.

9. Teil III.1 – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

9.A Strukturelle Aspekte

9.A.1) Vergabe einer eindeutigen, jahresübergreifenden Einrichtungsidentifikationsnummer



Die Auswertungsmöglichkeiten der Kitastatistik würden sich durch die Eröffnung eines längsschnittlichen Vergleichs erheblich vergrößern. Zurzeit sind Längsschnittanalysen nicht erlaubt und technisch nicht möglich, und somit Fragestellungen beispielsweise nach der Entwicklung von Einrichtungen oder der Personalfuktuation nicht bearbeitbar. Es besteht ein Diskussionsbedarf dahingehend, inwieweit sich die rechtlichen Rahmenbedingungen so ändern lassen, dass eine solche Erfassung ermöglicht wird.

9.A.2) Erfassung der Anstellungsträger



Die Erfassung der Anstellungsträger von Kindertageseinrichtungen ist seit jeher ein blinder Fleck in der statistischen Darstellung des Feldes. Es ist weder bekannt, wie viele Anstellungsträger es überhaupt gibt, noch wie viele Kindertageseinrichtungen jeweils zu einem Anstellungsträger gehören oder wieviel Personalstellen beim Anstellungsträger für Kindertageseinrichtungen vorhanden sind, die nicht direkt einer bestimmten Kita zugeordnet sind, oder auch ob der Anstellungsträger noch weitere Aktivitäten innerhalb oder außerhalb der Jugendhilfe verfolgt.

9.B Merkmale

9.B.1) Zahl der Schließtage pro Jahr erfragen



Bei der Anzahl der Schließtage pro Jahr handelt es sich um eine mit Bund und Ländern abgestimmte Kennzahl im Rahmen des Monitoring-Projektes „Amtliche Daten zur Kindertagesbetreuung als Quelle der systematischen Beobachtung von Qualitätsverbesserungen in der Frühen Bildung“ (Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen“). Die Schließtage könnten zum 1. März für die zurückliegenden 12 Monate erfragt werden. Sie ergeben sich entweder anhand der Wochenenden, Feiertage, Ferienzeiten und aus eventuellen Schließzeiten wegen Krankheiten, Epidemien, Baumaßnahmen usw. oder aber ausschließlich anhand der Anzahl an „zusätzlichen“ Schließtagen an Werktagen (Mo-Fr, ohne Feiertage; dann aber Sonderregelungen für Einrichtungen, die z.B. auch an Wochenenden geöffnet haben).

9.B.2) Einführung eines Merkmals „bisherige Dauer der Betriebszugehörigkeit“



Kindertageseinrichtungen beklagen seit Jahren, zumindest regional, einen Fachkräftemangel. Auch in Zukunft dürfte die Personalfrage eine zentrale Rolle im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen spielen. Das Merkmal Betriebszugehörigkeit erlaubt einige genauere Auswertungen über die Stabilität und den Wechsel der Arbeitsplätze.

9.B.3) Betreuungssituation der Kinder vor ihrer Aufnahme in die derzeitige Einrichtung



Bislang ist lediglich bekannt, wann die Kinder in der aktuellen Einrichtung aufgenommen wurden. Um Betreuungsverläufe besser abbilden zu können und Hinweise auf den Übergang von einer Tagespflege zu einer Tageseinrichtung sowie auf mögliche Betreuungslücken zu erlangen, wäre es ein Erkenntniszugewinn, zu erfahren, ob die Kinder bereits vor der Aufnahme institutionell betreut wurden (differenziert nach Tagespflege und andere Kita). Es ist allerdings noch zu klären, wie praktikabel dieses Erhebungsmerkmal ist, zumal nicht davon auszugehen ist, dass dieses Datum bislang im Rahmen einer Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung mit erhoben wird.

9.B.4) Frage nach Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit ergänzen



Informationen über die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit würden eine realistischere Berechnung eines Personalschlüssels bzw. der Fachkraft-Kind-Relation ermöglichen, einem zentralen Indikator für die Betreuungsqualität. Zudem ließen sie eine bessere Einschätzung der Arbeitsbedingungen zu. Mit Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit ist der zeitliche Umfang gemeint, der nicht unmittelbar mit den Kindern verbracht wird, sondern sozusagen als „Verfügungszeit“ zu verstehen ist (Teamsitzungen, Leitungsarbeit, Nachbereitungen, Dokumentationen, Elterngespräche, Fortbildungen etc.). Könnte dies vielleicht über das Merkmal "Beschäftigungsumfang" (§ 99 Absatz 7 Nummer 2a) mit abgefragt werden?

9.B.5) Abfrage zur Größe der Einrichtung nach Innen- und Außenfläche



Bei der Größe der Einrichtungen handelt es sich um zwei Kennzahlen im Rahmen des Monitoring-Projektes „Amtliche Daten zur Kindertagesbetreuung als Quelle der systematischen Beobachtung von Qualitätsverbesserungen in der Frühen Bildung“ (Handlungsfeld „angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen“). Die Quadratmeterzahl pro Kind kann wichtige Hinweise zur Betreuungsqualität liefern. Es müssten Regelungen für Sonderfälle getroffen werden (z.B. Waldkindergärten).

9.B.6) Einführung eines neuen Merkmals „Migrationshintergrund der Beschäftigten“



Eine Erhebung des Migrationshintergrundes (in Anlehnung an die Definition im Mikrozensus)⁹ könnte zumindest ansatzweise einen gesellschaftlich bedeutsamen Wandel in der Personalstruktur abbilden. Zu prüfen wäre allerdings, inwieweit der Migrationshintergrund in diesem Kontext zumindest so valide erhoben werden kann wie bei den Kindern.

9.C Merkmalsausprägungen

9.C.1) Einführung eines neuen Merkmals „Art des Hochschulabschlusses“



Der Wandel der Hochschulbildungsabschlüsse (Bachelor/Master) wird zurzeit in der Kitastatistik nicht – bzw. fast nicht – abgebildet. Bei einer Überarbeitung sollte die Neufassung der Statistik Teil III.2 berücksichtigt werden (vgl. 10).

⁹ Der Mikrozensus definiert folgende Personengruppen mit einem Migrationshintergrund: Ausländer, Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedler, Personen, die durch die Adoption deutscher Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, sowie die Kinder dieser vier Gruppen (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/migrationshintergrund.html?nn=208952>; Zugriff 30.07.2019).

10. Teil III.2 – Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

10.A Strukturelle Aspekte

10.A.1) Grundlegende Überarbeitung anhand des vorliegenden Konzepts



Für diese Teilstatistik wurden ausführliche Überarbeitungsbedarfe bereits festgestellt und Lösungen erarbeitet. Diese sind grundsätzlich weiterhin aktuell.

Ziele der Überarbeitung sind Verbesserungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse durch Neuordnung der Auskunftspflicht – diese soll zukünftig allein bei den öffentlichen und freien Trägern liegen, nicht mehr bei den Einrichtungsleitungen –, durch Vereinfachungen bei der Erfassung des Personals und durch eine systematischere Erfassung von Merkmalen, wodurch Zuordnungsprobleme verringert werden. Im Einzelnen werden Verbesserungen erwartet durch

- eine Erhebungskonzeption, die auf den Träger als denjenigen Akteur ausgerichtet ist, der für Einrichtungen und Personal rechtlich verantwortlich ist und zu den zentralen Strukturmerkmalen Auskunft erteilen kann,
- klarer formulierte Ausprägungen der Merkmale des Trägers,
- systematische, differenzierte und personenunabhängige Erfassung der Betätigung des Trägers in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe – dies ermöglicht auch eine Verbesserung der Datenlage zu den eingesetzten Personalressourcen in Schnittstellenbereichen wie den Frühen Hilfen oder der Jugendsozialarbeit sowie der Arbeitsbereiche im Jugendamt,
- differenziertere und systematischere Erfassung der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen des Trägers – darunter Informationen zu Gruppengrößen und Belegungszahlen – und Streichen des schwer zu definierenden Merkmals „Art der Einrichtung“,
- Aktualisierungen und redaktionelle Verbesserungen bei der Erfassung der Berufsausbildungsabschlüsse der tätigen Personen,
- eine systematischere Erfassung der Art der Beschäftigung und der Stellung im Beruf der tätigen Personen,
- Vereinfachungen bei der Zuordnung von Arbeitsbereichen zu tätigen Personen,
- Streichung der Erfassung von technischem und hauswirtschaftlichem Personal sowie von Honorarkräften.

Über das fertiggestellte Konzept hinausgehende Anpassungsbedarfe bestehen im Detail (auf Ebene der Merkmalsausprägungen) im Katalog der Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, diese sind zum Teil allerdings abhängig davon, welche gesetzlichen Änderungen im Prozess der SGB-VIII-Reform erfolgen (Beispiel: Einführung von Ombudsstellen). Geringfügiger sprachlicher Anpassungsbedarf besteht außerdem bei dem Aufgabenbereich der längerfristigen aufsuchenden Beratung und Betreuung im Kontext Früher Hilfen. Ferner besteht noch der im Folgenden skizzierte Diskussionsbedarf bezüglich schulbezogener Angebote (s.u.).

10.B Merkmale

10.B.1) Soll-Stellen in schulbezogenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach Schulen differenzieren



Im Rahmen des Fachgesprächs zu Möglichkeiten der Erhebung von Jugendsozialarbeit und schulbezogenen Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe am 13. März 2017 (im Rahmen der Überarbeitung von Teil III.2) wurde bereits festgehalten, dass die KJH-Statistik konzeptionell auf die Tätigkeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt ist. Folglich kann nur der Teil schulbezogener Jugendhilfeangebote erfasst werden, der durch Träger der Jugendhilfe organisiert wird. Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit, die durch die Schulen, das Schulamt o. A. organisiert und finanziert ist, kann dementsprechend in der KJH-Statistik nicht erfasst werden und müsste im Rahmen der Schulstatistik aufgenommen werden, mit der eine Abstimmung generell als sinnvoll erachtet wird. Um jedoch abbilden zu können, in welchem Umfang Jugendhilfeangebote an Schulen stattfinden, greift eine summarische Soll-Stellen-Erfassung von schulbezogenen Angeboten voraussichtlich zu kurz. Insbesondere deshalb, weil ein Großteil des lebensweltlichen Alltags von Kindern und Jugendlichen (nicht zuletzt durch den Ganztagschulausbau) vermehrt an Schulen stattfindet, sollten die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an diesem Lebensort nicht untererfasst werden.

Die im Änderungsentwurf zu Teil III.2 unter B.5 aufgeführten schulbezogenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe könnten analog zu den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen in einem eigenen Abschnitt erfasst und zeilenweise Schulen zugeordnet werden (analog zu Gruppen in Abschnitt D). Dies böte den Vorteil, dass nicht lediglich eine Gesamtzahl an Personalstellen erfasst wird, die mit einem bestimmten Aufgabenbereich an Schulen tätig ist, sondern zusätzlich wichtige Informationen zur Einordnung, Relevanz und zum Umfang dieser Jugendhilfeleistungen gegeben werden können. So könnte beispielsweise darüber ermittelt werden, ob Personal von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit seinem Jugendhilfeangebot vorrangig vollumfänglich Schülerinnen und Schülern einer Schule (und deren Eltern) zur Verfügung steht oder das Personal an mehreren Schulen mit einem spezifischen und zeitlich begrenzten Angebot präsent ist. Dies erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Frage des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam. Gleichzeitig würde der festgestellte, enorme Zuwachs in diesem Handlungsfeld (vgl. 15. KJB 2017, S. 374) differenzierter dargestellt werden können.

11. Teil III.3 – Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

11.A Strukturelle Aspekte

11.A.1) Zuspiegelung der Identifikationsnummer der Tagespflegepersonen zum Kinderdatensatz



Die Auswertungsmöglichkeiten zum Thema Kindertagespflege werden dadurch deutlich eingeschränkt, dass die Ergebnisse der in Tagespflege betreuten Kinder nicht zu den Ergebnissen der sie betreuenden Tagespflegeperson in Beziehung gesetzt werden können. Beispielsweise sind keine Auswertungen zur Zusammensetzung der Kindergruppen oder Berechnungen eines mit den Analysen zu den Einrichtungen vergleichbaren Personalschlüssels möglich. Gibt es einen praktikablen Weg – trotz der komplizierten statistischen Erfassung der Daten zu Kindern und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege – die Identifikationsnummer der Tagespflegepersonen den Kindern zuzuspielen?

11.A.2) Einführung eines neuen Merkmals „Schulabschluss der Tagespflegeperson“



Im Vergleich zu pädagogisch Tätigen in Tageseinrichtungen haben Tagespflegepersonen häufiger keine abgeschlossene Berufsausbildung. Angesichts des hohen Anteils ohne Berufsabschluss wäre die Erhebung des Merkmals Art des Schulabschlusses hilfreich.

11.B Merkmale

11.B.1) Einführung eines neuen Merkmals „Wochenarbeitszeit der Tagespflegepersonen“ (Beschäftigungsumfang)



Bisher sind keine Angaben zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit enthalten. Eine Erfassung der wöchentlichen Arbeitszeit, möglichst getrennt nach Arbeit mit den Kindern und Verwaltungsaufgaben, würde diese Lücke schließen.

11.B.2) Einführung eines neuen Merkmals „Art des Beschäftigungsverhältnisses der Tagespflegeperson“ (Selbstständigkeit, sozialversicherungspflichtig beschäftigt)



Der Bedeutungszuwachs der Tagespflege sowie die expandierende Großtagespflege machen es notwendig, mehr über die Art der Beschäftigungsverhältnisse der Tagespflegepersonen zu erfahren. Bisher gibt es keinerlei Angaben dazu. Die Erfassung dieses Merkmals würde dem gewachsenen Stellenwert der Kindertagespflege als Alternative zu Tageseinrichtungen Rechnung tragen.

11.B.3) Einführung eines neuen Merkmals „bisherige Tätigkeitsdauer als Tagespflegeperson“



Mithilfe einer Erfassung der „bisherigen Tätigkeitsdauer“ als Tagespflegeperson (in Form der Anzahl an Tätigkeitsjahren) könnten Informationen über die Beständigkeit der Beschäftigung gewonnen werden. So könnte auch ein eventuell zunehmender Prozess der Verberuflichung der Kindertagespflege abgebildet werden.

11.B.4) Einführung eines neuen Merkmals „Migrationshintergrund der Tagespflegepersonen“



Eine Erhebung des Migrationshintergrundes (in Anlehnung an die Definition im Mikrozensus) könnte zumindest ansatzweise diesen gesellschaftlich bedeutsamen Wandel in der Personalstruktur abbilden. Zu klären wäre vorab, inwieweit der Migrationshintergrund in diesem Kontext valide erhoben werden kann.

12. Teil IV – Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

12.B Merkmale

12.B.1) Differenziertere Erfassung der Einnahmen für Kostenheranziehungen der Eltern bzw. der jungen Menschen selber



Die Ausgaben im Rahmen der KJH-Statistik werden differenziert nach Einzel- und Gruppenhilfen sowie anderen Aufgaben nach dem SGB VIII erfasst. Bei den Einnahmen ist hingegen – anders als bei den einrichtungsbezogenen Aufwendungen – keine weitere Differenzierung vorgesehen. Es wäre zu prüfen, inwiefern die Einnahmen/Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen sowie andere Aufgaben nach dem SGB VIII mit zusätzlichen Differenzierungen bei „Abschnitten“ und „Produktbereichen“ erfasst werden können. So könnten beispielsweise Einnahmen aus Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten gem. §§ 91ff. SGB VIII für Leistungen gem. §§ 13, 19, 32, 33, 34, 35a SGB VIII über die KJH-Statistik erfasst werden.